

Fortbildung zur Untersuchung von Folteropfern

Die Medizinische Flüchtlingshilfe Bochum, der Lehrstuhl für Ethik in der Medizin der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg und das Behandlungszentrum für Folteropfer in Berlin bieten am 5. und 6. Juli 2014 in Düsseldorf ein interdisziplinäres Fachseminar zur Untersuchung von Folteropfern und die Dokumentation von Folterspuren und -folgen an. Die Fortbildung im Haus der Ärzteschaft, Tersteegenstraße 9, richtet sich an Ärztinnen und Ärzte aller Fachrichtungen, Psychologen, Juristen und andere Berufsgruppen. Vorgestellt werden beispielsweise Untersuchungs-Standards wie das Istanbul-Protokoll. Untersuchungen zufolge sind 30 bis 40 Prozent der Flüchtlinge und Asylsuchenden in Deutschland Überlebende von Folter oder anderen schweren Menschenrechtsverletzungen. Die Teilnahmegebühr liegt bei 160 Euro. Die Zertifizierung ist beantragt. Weitere Informationen und Anmeldung unter: www.mfh-bochum.de

Mehr Schwerbehinderte

In Nordrhein-Westfalen stieg bis Ende 2013 die Zahl der Menschen mit einer schweren Behinderung auf 1,77 Millionen und damit um 4,9 Prozent im Vergleich zu 2011. Laut Statistischem Landesamt hatte jeder zehnte Einwohner NRWs einen Schwerbehinderungsgrad von 50 oder mehr. 55 Prozent der Betroffenen war älter als 65 Jahre. Ein Viertel wies einen Schwerbehinderungsgrad von 100 auf. Mit einem Anteil von 21,1 Prozent identifizierten die Statistiker Funktionsbeeinträchtigungen innerer Organe, gefolgt von der Kategorie „Querschnittslähmung, zerebrale Störungen, geistig-seelische Behinderung sowie Suchtkrankheiten“ mit einem Anteil von 16,7 Prozent.

Ärztelkammer Nordrhein



www.aekno.de

In Nordrhein kooperieren mehr als 330 Praxen und über 90 Krankenhäuser in 40 Hausärztlichen Weiterbildungsverbänden. Sie bieten damit beinahe im gesamten Kammergebiet ein strukturiertes Weiterbildungsangebot

mit etlichen Vorteilen an, um dem Hausärztemangel zu begegnen. Eine Übersicht über die Verbände findet sich im Internetangebot der Ärztekammer Nordrhein unter www.aekno.de/Verbundweiterbildung.

Die Teilnehmer, aber auch alle anderen Hausärzte haben auf diesen Seiten die Möglichkeit, sich und ihre Praxis in einem sogenannten Testimonial vorzu-

stellen und in wenigen Sätzen zu erläutern, warum sie diesen Beruf gewählt haben und gerne als Hausarzt arbeiten. Ein Testimonial inklusive Foto ist schnell und kostenlos erstellt unter www.aekno.de/Hausarzt/Testimonial.

Fragen und Anregungen sowie Kritik und Lob zum Internetangebot der Ärztekammer Nordrhein senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse onlineeredaktion@aekno.de.

Pauschalpreise nicht mit GOÄ vereinbar

Das Landgericht Düsseldorf hat mit einem mittlerweile rechtskräftigen Urteil vom 30. August 2013 die Auffassung der Wettbewerbszentrale bestätigt, dass Pauschalpreise oder Preisreduzierungen für ärztliche Behandlungen nicht mit der *Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)* vereinbar sind. Diese Auffassung vertritt auch die Ärztekammer Nordrhein (siehe dazu *Rheinisches Ärzteblatt* 10/2011, Seite 9 und 2/2013, Seite 18).

Das Landgericht (LG) hat einer Klage der Wettbewerbszentrale gegen einen Arzt Recht gegeben, der mit Pauschalpreisen bezie-

ungsweise Preisreduzierungen für Anti-Aging-Behandlungen mit Botulinum mit Gutscheinen auf der Internetplattform www.groupon.de erworben hatte. Die Wettbewerbszentrale sah durch die Gutscheinkaktion des Arztes die GOÄ verletzt. Die Höhe der Gebühr richte sich nach der Schwierigkeit und dem Zeitaufwand für eine Behandlung (§ 5 GOÄ). Diese Vorschrift gelte auch für Behandlungen, die keine Heilbehandlung – wie hier die Anti-Aging-Behandlung – darstellen, aber als berufliche Leistung eines Arztes erbracht wer-

den. Auch in diesen Fällen sei die GOÄ als Gebührenordnung zu Grunde zu legen (§ 1), stellt das LG klar.

Daneben hatte das LG Düsseldorf einen Verstoß gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) festgestellt, da der beworbene Groupon-Gutschein auf zwölf Monate befristet war, was irreführend nach § 5 UWG sei, da die gesetzlichen Ansprüche frühestens nach drei Jahren verjährten. Auch fehlten bei der Offerte im Internet die Angaben des Leistungsanbieters. Der bloße Hinweis auf eine „Partner-Webseite“ genüge nicht den Anforderungen nach § 5a UWG (AZ 38 O 6/12 U).

Erlaubnisfrei, aber anzeigepflichtig

Im Sinne des *Arzneimittelgesetzes (AMG)* stellt bereits das Zusammenfügen von Fertigarzneimitteln in einer Infusion oder in einem Infusionsschlauch (Mischinfusion) beziehungsweise das Zusammenfügen mehrerer Fertigarzneimittel zur Injektion in einer einzigen Spritze (Mischinjektion) die Herstellung eines Arzneimittels dar. Als ein weiteres Beispiel kann die Herstellung eines Arzneimittels aus Eigenblut genannt werden.

Das AMG setzt die Herstellung von Arzneimitteln grundsätzlich unter den Vorbehalt einer Erlaubnis (§ 13 Abs. 1 AMG). Allerdings sind Ärzte davon befreit, wenn die Arzneimittel unter ihrer unmittelbaren fachlichen Verantwortung zum Zwecke der persönlichen Anwendung bei einem bestimm-

ten Patienten hergestellt werden (§ 13 Abs. 2b AMG). Immer erforderlich ist das Einholen einer Erlaubnis indes bei der Herstellung von Arzneimitteln für neuartige Therapien und von xenogenen Arzneimitteln sowie Arzneimitteln zur klinischen Prüfung.

Die erlaubnisfreie Herstellung von Arzneimitteln durch Ärzte ist nach § 67 Abs. 2 AMG bei der zuständigen Behörde anzeigepflichtig – in Nordrhein sind das die Bezirksregierungen in Düsseldorf (Dezernat 24, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, Tel: 0211 4750) und in Köln (Dezernat 24, Zeughausstraße 1-10, 50667 Köln; Tel: 0221 1470). Beide Bezirksregierungen stellen im Internet ein Anzeigeformular zur Verfügung.

Sofern ein Fertigarzneimittel bestimmungsgemäß, also nach den Angaben in der Fachinformation, unmittelbar vor seiner Anwendung in seine anwendungsfähige Form überführt wird, fällt dieser Arbeitsschritt nicht unter den Begriff der Herstellung, sondern wird als Rekonstitution bezeichnet (§ 4 Abs. 31 AMG). Ein Beispiel ist die Herstellung einer Injektionslösung durch Auflösen eines Pulvers in einem Lösungsmittel. Die Rekonstitution eines Arzneimittels ist nicht anzeigepflichtig.

Für Rückfragen steht bei der Ärztekammer Nordrhein Dr. med. Monika Schutte zur Verfügung unter Tel. 0211 4302-2285.